



## **Technische Weisungen**

über die

## **Meldung der Ergebnisse der Fleischuntersuchung**

vom 1. Januar 2010

---

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) erlässt, gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190 ) die folgenden Weisungen:

### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Weisungen regeln die Art und Häufigkeit der Meldung der Ergebnisse der Fleischuntersuchung. Sie richten sich an die für die Durchführung der Fleischkontrolle zuständigen kantonalen Vollzugsorgane

### **II. Verantwortlichkeit**

2. Die von den Kantonen für die Leitung der Fleischkontrolle eingesetzten Personen sorgen für die Meldung der Ergebnisse der Fleischuntersuchung an die vom BVET mit der Verarbeitung der entsprechenden Meldungen beauftragt Identitas AG in Bern.

### **III. Art und Häufigkeit der Meldung**

3. Die Ergebnisse der Fleischuntersuchung sind für alle Schlachtbetriebe mindestens ein Mal monatlich zu erheben und der Identitas AG bis zum Ende des Folgemonats zu übermitteln.
4. Die Meldungen erfolgen elektronisch über eine durch die Identitas AG definierte Schnittstelle.
5. Die Meldung umfasst eine Zusammenfassung der Anzahl geschlachteter Tier pro Schlachtbetrieb, aufgeschlüsselt nach Normalschlachtungen, Schlachtungen kranker oder verunfallter Tiere sowie Schlachtungen ausländischer Tiere. Die Meldung umfasst die folgenden Angaben:
  - Kanton
  - Zeitraum, in dem die Schlachtungen erfolgten
  - Name des Schlachtbetriebes
  - TVD-Nummer des Schlachtbetriebes
  - kantonale Kontrollnummer des Schlachtbetriebes
  - Name und Adresse des Fleischkontrolleurs
  - Art der Schlachtung
  - für jede Tiergattung die Anzahl der als geniessbar beurteilten Tierkörper
  - für jede Tiergattung die Anzahl der als ungeniessbar beurteilten Tierkörper
  - für Haus- und Wildschweine, Pferde, Bären und Nutria die Anzahl der auf Trichinellen untersuchten Tiere
  - die Anzahl der positiv auf Trichinellen getesteten Proben

**(Anhang 1: zu meldende Tiergattungen)**

6. Für jeden als ungeniessbar beurteilten Tierkörper erfolgt eine zusätzliche Meldung, die folgende Angaben umfasst.

- Kanton
- Datum der Schlachtung
- Name des Schlachtbetriebes
- TVD-Nummer des Schlachtbetriebes
- kantonale Kontrollnummer des Schlachtbetriebes
- Name und Adresse des Fleischkontrolleurs
- TVD-Nummer des Herkunftsbetriebes des Tieres
- Tiergattung
- die Ohrmarkennummer des Tieres (bei Tieren der Rindergattung)
- den hauptsächlichsten Grund für die Beurteilung ungeniessbar
- Allfällige weitere Gründe für die Beurteilung ungeniessbar (max. 2 Gründe)

**(Anhang 2: Begründungen für den Entscheid „ungeniessbar“)**

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzen die technischen Weisungen über die Meldung der Ergebnisse der Fleischuntersuchung vom 1. Januar 2006

Beilagen:

- **Anhang 3: Musterformular für die Meldungen über die Tätigkeiten der Fleischkontrolle**
- **Anhang 4: Musterformular für die Meldung über Gründe für den Entscheid "ungeniessbar"**